



# Vereinsjugendordnung

VFL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des VFL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen, die als Vereinsmitglieder in den Fußballmannschaften des VFL Viktoria Jüchen-Garzweiler spielen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des VFL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Vereinsjugend des VFL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung und
- b) der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

a) Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins bis 18 Jahre, sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des VFL Viktoria Jüchen-Garzweiler 1908/09 e.V.

b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses;
- Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses, muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 13. Lebensjahr vollendet haben, alle jüngeren Mitglieder können durch ihre Erziehungsberechtigten bei der Stimmabgabe vertreten werden

f) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

*Hinweis:*

*Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist es den Vereinen freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.*

## § 5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Jugendleiter /in
  - dem sportlichen Leiter /in
  - dem Leiter /in Spielbetrieb
  - dem 1. Jugendkassierer /in
  - dem 2. Jugendkassierer /in
  - den Beisitzern (diese werden durch den Jugendleiter in den Vorstand berufen)
  - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin (z. Zt. der Wahl unter 18 Jahre)
- } Jugendgeschäftsführer x

b) Aufgaben des Jugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

c) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

d) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Vereinssatzung.

e) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

f) Der Jugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

g) Der Jugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt

## § 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen

Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Inkrafttreten der Jugendordnung**

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 09. März 2006 in Kraft.